

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- SWS – Semesterwochenstunde(n);
- KG – Kollegialprüfung

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Basismodul)	300	1	10	1.
2.	Sprachdidaktische Grundlagen	300	1	10	2.
3.	Landes- und Kulturstudien Osteuropa (Basismodul)	180	1	6	3.
4.	Interkulturelle Kommunikation	240	1	8	4.
5.	Texte im Unterricht DaF (Aufbaumodul)	420	2	14	4.
6.	Unterrichtspraktische Kompetenz (Aufbaumodul)	450	2	15	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Aus dem Modul „Landes- und Kulturstudien Osteuropa“ kann zwischen den an der Philosophischen Fakultät angebotenen Kulturen Osteuropas gewählt werden.

(4) Innerhalb des Moduls „Unterrichtspraktische Kompetenz“ besteht die Möglichkeit Sprachübungen in einer von der Philosophischen Fakultät an-

gebotenen slawischen oder baltischen Sprache im Umfang von 120 Stunden Workload zu wählen.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer/Umfang der PL
1.	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	1	Klausur	90 Minuten
2.	Sprachdidaktische Grundlagen	1	Klausur	90 Minuten
3.	Landes- und Kulturstudien Osteuropa	1	mündlich (KG)	20 Minuten
4.	Interkulturelle Kommunikation	1	Klausur	90 Minuten
5.	Texte im Unterricht DaF	1	Hausarbeit	ca. 20 Seiten
6.	Unterrichtspraktische Kompetenz	1	1 Klausur oder 2 Klausuren	90 bzw. 60 Minuten

(4) Wird im Modul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ eine osteuropäische oder baltische Sprache studiert, so besteht die Prüfungsleistung aus einer 60-minütigen Klausur und einer benoteten Klausur entsprechend der jeweiligen für das Sprachmodul geltenden Prüfungsordnung. Bestandene Teilleistungen werden bei Nichtbestehen angerechnet. Wird keine Sprache studiert, so besteht die Prüfungsleistung aus einer 90-minütigen Klausur.

(5) Hausarbeiten sind spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Thema gestellt wurde, abzugeben. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall einer Wiederholungsprüfung wird die Arbeit von zwei Prüfern bewert-

tet. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (KG) zu erbringen (Einzelprüfung).

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Überblickskenntnisse der deutschen Sprache, Literatur und Kultur und ihre Vermittlung im DaF-Unterricht. Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz von Sachtexten, literarischen Texten und landeskundlichen Texten im DaF-Unterricht. Es wird der Inhaltsbereich geprüft, der nicht Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit war.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2010.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1118) treten mit Ablauf des 30.09.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1254

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul):
Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie; Grundlagen zu den zentralen Teilgebieten der Linguistik: Syntax, Semantik und Pragmatik
2. „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul):
Kenntnis der Grundlagen des Faches DaF, Kenntnisse zum didaktischen Umgang mit Texten zur Entwicklung des Hörens, Lesens, Schreibens sowie zur Arbeit mit literarischen Texten im DaF-Unterricht
3. „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ (Basismodul):
Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder
4. „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul):
Auseinandersetzung mit grundlegenden kulturanthropologischen Gegenständen und Fragestellungen; Förderung der Fähigkeit als Mittler zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu wirken
5. „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“:
Spezifisches linguistisches Wissen über Texte und deren Struktur, den Einsatz von Sachtexten und literarischen Texten im DaF-Unterricht sowie den Umgang mit Medien und ihre Didaktisierung
6. „Unterrichtspraktische Kompetenz“:
Erwerb von unterrichtspraktischer Kompetenz sowohl in der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur als auch Kompetenz im zwischenmenschlichen Umgang, Methoden der Unterrichtsgestaltung